

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.11.1995

Geschäftszahl

95/20/0075

Rechtssatz

Der Antragsteller ist gem § 905 Abs 2 ABGB einerseits grundsätzlich verpflichtet, Zahlungen auf ein auf ihn lautendes Konto als schuldbefreiend anzuerkennen, andererseits steht es ihm aber auch frei, die letztgenannte Zahlungsart von vornherein ausdrücklich zu verlangen oder nachträglich zu bestimmen. Damit hat er es in der Hand, den Umfang der von ihm zu befördernden Bargeldmenge selbst zu bestimmen und somit die ihm - seiner Ansicht nach - aus dieser Beförderung erwachsende Gefahr zu verringern bzw zu beseitigen (hier: Fahrschulinhaber kassierte bei Außenkursen in Gasthöfen Kursbeiträge von insgesamt bis zu S 500.000,-).